

*Drs. AR 36/2010*

## **Erfüllung der Auflagen zur Zulassung der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA) zur Programmakkreditierung**

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 21.06.2010

**Der Akkreditierungsrat erkennt die Auflagen 2 und 3 aus der Entscheidung zur Zulassung der AQA zur Programmakkreditierung vom 12.02.2010 als erfüllt an. Die in Auflage 1 enthaltenen Anforderungen können noch nicht als erfüllt bewertet werden, da die vorgeschlagene Zusammensetzung der Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission die verschiedenen Fächerkulturen nicht adäquat abdeckt. Eine Lösungsmöglichkeit könnte in einer Vergrößerung der Gutachtergruppen liegen. Der Akkreditierungsrat verlängert die Frist zur Erfüllung der Auflage 1 bis zum 31.12.2010.**

**Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die im Leitfaden auf S. 8 vorgesehene „Exzellenz-Akkreditierung“ nicht als Entscheidungsalternative in Ziffer 3.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 08.12.2009 enthalten ist und sich daher nicht auf die Vergabe des Gütesiegels des Akkreditierungsrates beziehen kann. Um Missverständnisse bei Hochschulen und Studierenden auszuschließen, sollte die Darstellung im Leitfaden korrigiert werden.**

Begründung

Zu Auflage 1

Die in Auflage 1 enthaltenden Forderungen sind nicht erfüllt. Die von der AQA für die Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission neu berufenen Personen sind im einzelnen hochqualifiziert, aus einer fachwissenschaftlichen und studiengestalterischen Perspektive fundierte Entscheidungen zur Akkreditierung von Studiengängen zu treffen. Allerdings wird in der Zusammensetzung der Kommission die Anforderung nicht erfüllt, Abhängigkeiten von Meinungen einzelner auszuschließen und relevante Fächerkulturen zu vertreten.

## Zu Auflage 2

Der mit der Stellungnahme vorgelegte Mustervertrag der Agentur umfasst eine vollständige Leistungsbeschreibung und die Festlegung der Entgelte gemäß Ziffer 1.1.1 des Beschlusses „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 08.12.2009.

Die in Auflage 2 enthaltenden Forderungen sind somit erfüllt.

## Zu Auflage 3

Der Leitfaden wurde an die aktuelle Beschlusslage des Akkreditierungsrates angepasst und stellt nachvollziehbar Verfahrensschritte und Kriterien des Verfahrens dar.

Die in Auflage 3 enthaltenden Forderungen sind somit erfüllt.